



REGISTRIERUNG

Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ROCIMA 518 Biocide ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevante produktart nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
MC (Netherlands) 1 B.V.
ZDU nummer: /
Willem Einthovenstraat 4
NL 2342BH Oegstgeest
- Handelsname des Produkts: ROCIMA 518 Biocide
- Registrierungsnummer: BE-REG-00351
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o PA - Paste
- Registrierte verpackungen:



| Verpackungen | Für die | |
|----------------------------|---------|---------------|
| | Profis | Allgemeinheit |
| Faß 200,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Eimer 20,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Behälter 1000,00 Kilogramm | Ja | Nein |

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

| |
|---|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5) : 7,5% |
| 2,2'-Dithiobis[N-methylbenzamid] (DTBMA) (CAS 2527-58-4) : 3,6% |

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt registriert ist:

| |
|--|
| 6 Schutzmittel für Produkte während der Lagerung Ausschließlich als Schutzmittel registriert, das im Inneren von Containern verwendet wird. |
|--|

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS05 | |
| GHS07 | |
| GHS09 | |

Signalwort: Gefahr

| H-Code | H-Satz | Spezifikation |
|--------|---|---------------|
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. | |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. | |

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Formen
 - o Bakterien



- o Hefen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ROCIMA 518 Biocide :
SPECIALTY ELECTRONIC MATERIALS SWITZERLAND GMBH, CH
- Hersteller 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5):
Microbial Control (Switzerland) GmbH, CH
- Hersteller 2,2'-Dithiobis[N-methylbenzamid] (DTBMA) (CAS 2527-58-4):
Microbial Control (Switzerland) GmbH, CH

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:



| H-Code | Klasse und Kategorie |
|--------|--|
| H317 | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1 |
| H318 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 |
| H400 | Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1 |
| H410 | Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1 |

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 4,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

| |
|--|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. |
| Einhaltung folgender Bedingungen |
| 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und |
| 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |

- Verwendungsbedingungen:

| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|-----------------|--|---------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| Atmung | Atemschutzgerät | Atemschutzsysteme müssen den Anforderungen | Andere | Ja | Nein |



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|--------------|---|---------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| | | der Richtlinie 89/686/EG sowie den europäischen Normen EN133 und EN134 entsprechen, wenn die Bedingungen am Arbeitsplatz die Verwendung von Atemschutz erfordern. Nicht erforderlich, wenn die atmosphärischen Konzentrationen unter dem in „Informationen zu Expositionsgrenzwerten“ angegebenen Expositionsgrenzwert gehalten werden. | | | |
| Augen | Schutzbrille | Vollschutz-Schutzbrille | Andere | Ja | Nein |
| Hände | Andere | Für jede Manipulation Tragen Sie resistente Handschuhe Chemikalien. Tragen Sie welche geeignete Handschuhe. Handschuhe Gummi Nitrilkautschuk. Im Schadensfall bzw Eindringen chemischer Arbeitsstoffe, sofort entfernen | Andere | Ja | Nein |



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|-----------|--|---------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| | | und wechseln Schutzhandschuhe. Spülen und Handschuhe sofort ausziehen nach Gebrauch. Seife dich ein und Hände ausspülen. | | | |
| Haut | Andere | Technische Maßnahmen: Nur in belüfteten Räumen mit entsprechender Luftabsaugung verwenden. Schutzmaßnahmen: Einrichtungen, in denen dieses Produkt gelagert oder verwendet wird, sollten mit einer Augenspülstation und einer Erste-Hilfe-Dusche ausgestattet sein. | Andere | Ja | Nein |
| Haut | Andere | Chemikalienbeständige Schürze. Wasserfeste Kleidung | Andere | Ja | Nein |

Brüssel,
Notifizierung der 15/3/2011
Verlängerung die Notifizierung der 30/11/2012
Verlängert der 12/12/2012
Verlängert der 2/1/2013
Verlängert der 2/4/2013
Verlängert der 13/5/2014
Änderung die Notifizierung der 7/6/2016
Antrag auf CLP-Etikettierung der 2/2/2017
Korrektur und Änderung der Bedingungen Geschlossener Kreislauf der 13/09/2017
Übertragung/Umfirmierung eines Unternehmens der 28/11/2018



Antrag auf CLP-Etikettierung der 24/4/2019

Änderung des Produzenten am 7/2/2020

Übertragung/Umfirmierung eines Unternehmens der 20/10/2020

Übertragung der Registrierung auf ein anderes Unternehmen, den 17/03/2022

Erneuerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,

(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung

Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce

Der: 15/07/2024